

**Auszahlungsantrag 2021 zur Freiwilligen Vereinbarung
Extensive Bewirtschaftung von Grünland
Kooperation Leer
WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WV Overledingen, WV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**

(bis zum 01.04. bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2022	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Extensive Bewirtschaftung von Grünland	I. G

Bewirtschaftungsaufgaben:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf allen von ihm bewirtschafteten Grünlandflächen die in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegen, die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

- (1) Es sind **alle** im Trinkwassergewinnungsgebiet bewirtschafteten Dauergrünlandflächen (DGL) in die nachfolgende Tabelle einzutragen.
- (2) Der Viehbestand von **1,4 RGV/ha** Hauptfutterfläche (Grünland) des Betriebes im Jahresdurchschnitt ist einzuhalten. **Vorlage des Bestandsregisters** (HIT- Ausdruck vom 01.10.2020-30.09.2021) bei der Wasserschutzberatung.
- (3) Eine Zufütterung auf der Fläche in der Zeit vom 01.07. bis 31.03. des Folgejahres ist nicht zulässig.
- (4) * Die **Stickstoffdüngung ist an die Nutzungsintensität anzupassen**. Sie darf **140 kg** (Hochmoor 120 kg/ Niedermoor 100 kg) N-Gesamt/Jahr (mineralische und organische Düngung) nicht überschreiten. Anrechnung des Stickstoffs in Wirtschaftsdüngern lt. LWK Vorgaben. *
- (5) Keine N-Düngung vom 01.10.- 31.01.
- (6) **Keine Nutzungsänderung und kein Umbruch von Dauergrünlandflächen** (DGL) innerhalb des Vertragszeitraums im WGG, **kein Einsatz von PSM** (in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung des WVU), Neuansaat nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren.
- (7) **Mind. eine Schnittnutzung mit Abfuhr** des Erntegutes/ Jahr somit keine reine Weidenutzung.
- (8) Führen einer **Schlagkartei bzw. eines Weidetagebuches**, vorzulegen beim Wasserschutzberater bis zum 30.09.

Nichterfüllung der Auflagen können zur Kündigung und Rückzahlung der Entschädigungssumme führen. Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

*Gilt nicht auf Flächen in der Gebietskulisse Grundwasser „Rote Gebiete“.

Tierhaltung ja

nein

Bei Haltung von Pensionsvieh sind Angaben zum Tierhalter erforderlich.

Tierhalter (Name, Vorname): _____

Registriernummer Tierhalter: _ _ _ _ _

Berechnung des Durchschnittbestandes an raufutterfressenden Großvieheinheiten im Betrieb

Die im Jahresdurchschnitt vorhandenen Tierzahlen sind mit dem Umrechnungsfaktor zu multiplizieren.

Tierart	Jahresdurchschnittsbestand	Umrechnungsfaktor RGVE/Tier	Durchschnittsbestand an RGVE
Kälber und Jungvieh (unter 6 Monate)		0,30	
Mastkälber		0,40	
Rinder (6 Monate bis 2 Jahre)		0,60	
Rinder über 2 Jahre		1,00	
Pferde unter 6 Monate		0,50	
Pferde über 6 Monate		1,00	
Schafe/Ziegen über 1 Jahr (o. Muttertiere)		0,10	
Schafe/Ziegen (nur Muttertiere)		0,15	
Summe			

Bewirtschaftete Hauptfutterfläche laut GFN 2021: _____ ha _____ GVE/ha

Zur Berechnung der **Hauptfutterfläche** werden folgende Flächennutzungen / Flächencodierung berücksichtigt:

421 = Klee, 422 = Klee gras, 423 = Luzerne, 424 = Ackergras, 428 = Wechselgrünland

421 – 428 nur bei tatsächlicher Grünlandnutzung

451 = Wiesen, 452 = Mähweiden, 453 = Weiden, 454 = Hutungen, 459 = andere Dauergrünlandnutzungen
480 = Streuobstflächen mit Grünlandnutzung

Für die Berechnung der Nährstoffzufuhr sind die Analyseergebnisse der verwendeten Wirtschaftsdünger bzw. die Standardwerte der neuen Düngeverordnung zu Grunde zu legen. Die Standardwerte der Inhaltsstoffe aller Wirtschaftsdünger werden Ihnen über die Homepage <https://www.wmuhesel.de/wasserschutzberatung.html> zur Verfügung gestellt.

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit den ELER-Maßnahmen BV3 (ökologischer Landbau Zusatz Wasserschutz), Erschwernisausgleich (EA), GL1 (extensive Bewirtschaftung), GL2 (Frühjahrsruhe), GL3 (Weide in Hanglagen), GL4 (Zusatzaufgaben EA), GL5 (artenreiches Grünland), BB1 (Biotop Beweidung), BB2 (Biotop Mahd), NG3 (Nord. Gastvögel Grünland), NG4 (Nord. Gastvögel Grünland und Wiesenvögel)